

DATENERFASSUNGSBOGEN ÜBERNAHME DER KOSTEN SONDERKLASSE § 48a

An die
 Ärztekammer Salzburg
 Wohlfahrtsfonds
 Faberstraße 10
 5020 Salzburg

Sie können die Unterlage gerne eingescannt via Email (wff@aeksbg.at) übermitteln

Anspruchsberechtigter – Versicherungsnehmer

Titel und Nachname		
Vorname		
Straße		
PLZ und Ort		
Sozialversicherungsnummer		
Geburtsdatum		
Telefonnummer		
Email		
Versicherungsträger Krankenversicherung nach ASVG/GSVG/FSVG	<input type="checkbox"/>	BVAEB
	<input type="checkbox"/>	Sonstiger Versicherungsträger

Mitzuversichernde Personen – Partner und Kinder

Anmerkung: Ehe bzw. Ehegatte/Gattin wird der Eingetragenen Partnerschaft bzw. dem eingetragenen Partner/in gleichgestellt. Nachweis erfolgt durch Heirats- bzw. Partnerurkunde.

Ehegatte/Ehegattin in aufrechter Ehe		
Sozialversicherungsnummer inkl. Geburtsdatum		
Versicherungsträger Krankenversicherung nach ASVG/GSVG/FSVG	<input type="checkbox"/>	BVAEB
	<input type="checkbox"/>	Sonstiger Versicherungsträger

Personaldaten Kinder (Nachweis durch Geburtsurkunde)

Nachname, Vorname		
Sozialversicherungsnummer bzw. Geburtsdatum		
Versicherungsträger Krankenversicherung nach ASVG/GSVG/FSVG	<input type="checkbox"/>	BVAEB
	<input type="checkbox"/>	Sonstiger Versicherungsträger

Nachname, Vorname		
Sozialversicherungsnummer bzw. Geburtsdatum		
Versicherungsträger Krankenversicherung nach ASVG/GSVG/FSVG	<input type="checkbox"/>	BVAEB
	<input type="checkbox"/>	Sonstiger Versicherungsträger

Nachname, Vorname		
Sozialversicherungsnummer bzw. Geburtsdatum		
Versicherungsträger Krankenversicherung nach ASVG/GSVG/FSVG	<input type="checkbox"/>	BVAEB
	<input type="checkbox"/>	Sonstiger Versicherungsträger

Nachname, Vorname		
Sozialversicherungsnummer bzw. Geburtsdatum		
Versicherungsträger Krankenversicherung nach ASVG/GSVG/FSVG	<input type="checkbox"/>	BVAEB
	<input type="checkbox"/>	Sonstiger Versicherungsträger

Versicherungsbeginn (Immer Monatserster!)	
Die Beitragspflicht beginnt am Monatsersten, der dem Dienstbeginn bzw. der Übermittlung der Stammdaten zur Ärztekammer/zum Wohlfahrtsfonds folgt. Fällt dies auf einen Monatsersten, dann auf diesen Tag.	

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Ich bestätige den Erhalt bzw. die Information über die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen und des Vertragskrankenhausverzeichnisses. Alle diese Informationen sind auch auf der Homepage als Download verfügbar (<https://www.aeksbg.at/wohlfahrtsfonds/versicherungen-im-wohlfahrtsfonds>).

Ort und Datum

Unterschrift Antragsteller

Relevante Satzungsbestimmungen

§ 48a

Krankenunterstützung gemäß § 106 Abs. 7 Ärztegesetz

- Übernahme der Kosten der Sonderklasse

- (1) Erfordert die Berufsunfähigkeit eine stationäre Krankenhausbehandlung, werden für alle Teilnehmer, unter der Voraussetzung der Leistung der in der Beitragsordnung hierfür vorgesehenen Beiträge, die Kosten der Sonderklasse- Einbettzimmer in allen Vertragskrankenhäusern in Österreich zur Gänze übernommen und mit diesen direkt verrechnet. In allen übrigen Krankenanstalten erfolgt die Abrechnung nach den jeweils gültigen tariflichen Sätzen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Leistungen nach Maßgabe der auf diese Krankenunterstützung zutreffenden Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Krankheitskosten- und Krankenhaustageversicherungen (AVB – 1995 in der jeweils geltenden Fassung) gewährt, in Verbindung mit einem allenfalls mit einem Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Rückversicherungsvertrag. Diese Bestimmungen der Musterbedingungen sowie die Vertragskrankenhäuser und die tariflichen Sätze sind von der Ärztekammer den Teilnehmern bekannt zu geben.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß auch für die nachstehenden Personen:
 1. Ehegatten der Teilnehmer,
 2. Kinder der Teilnehmer unter den im § 34 genannten Voraussetzungen,
 3. Bezieher einer Alters- oder Invaliditätsversorgung gemäß § 27 Abs. 1 Z.1 und 2 einschließlich deren Ehegatten und Kinder unter den im § 34 genannten Voraussetzungen.

Über Ansuchen gilt dies sinngemäß auch für Bezieher einer Witwen- oder Witwerversorgung gemäß § 27 Abs.1 Z.4a einschließlich deren Kinder, denen eine Waisenversorgung gemäß § 27 Abs.1 Z.4b gewährt wird, beziehungsweise Bezieher einer solchen.

- (3) Die Stammdaten der Versicherungsteilnehmer gem. § 48a Abs. 1 und 2 sind umgehend dem Wohlfahrtsfonds zu übermitteln. Leistungsbeginn ist der dem Zugang des Teilnehmers folgende Monatserste bzw. fällt das Zugangsdatum auf einen Monatsersten mit diesem Tag. Ehegatten werden nach Meldung durch den Teilnehmer mit dem Ersten des Monats der Eheschließung, Kinder mit dem ersten des Geburtsmonats angemeldet.
- (4) Die Übernahme der Kosten der Sonderklasse erfolgt, sofern der dafür zu entrichtende Beitrag pro Versichertem vor der Inanspruchnahme für mindestens drei Monate, bei Inanspruchnahme aufgrund von Schwangerschaften, Entbindungen und damit im Zusammenhang stehenden Heilbehandlungen und Untersuchungen sowie aufgrund von Fehlgeburten für mindestens neun Monate entrichtet wurde.
- (5) Die Wartefristen entfallen in den folgenden Fällen:
 1. Versicherung bei Neueintritt in den WFF innerhalb der ersten 12 Wochen
 2. Nachgewiesene anderweitige Vorversicherung (Sonderklasseversicherung)
 3. Nachversicherung von Ehegatten oder eingetragenen Partnern innerhalb von 12 Wochen nach Eheschließung oder Eintragung
 4. Nachversicherung von neugeborenen Kindern innerhalb von 12 Wochen nach Geburt
 5. Für einen vom Verwaltungsausschuss nach Rücksprache mit der Rückversicherung definierten Zeitraum einer Nachwerbeoffensive des Rückversicherers.